



Allgemeinverfügung

Infektionsschutzrechtliche Maßnahmen zur Verhinderung der weiteren Verbreitung des Virus SARS-CoV-2 an Schulen und bei der Beförderung von Schülerinnen und Schülern

1. Änderung

Nach § 3 Abs. 1 Nr. 6 der Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg vom 23. Juni 2020 in der ab 19. Oktober 2020 gültigen Fassung muss eine nicht-medizinische Alltagsmaske oder eine vergleichbare Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden in den auf der Grundschule aufbauenden Schulen, den beruflichen Schulen sowie den Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren ab Beginn der Hauptstufe, jeweils in öffentlicher und freier Trägerschaft, von Schülerinnen und Schülern, Lehrkräften sowie sonstigen anwesenden Personen, soweit sie sich auf Begegnungsflächen, insbesondere Fluren, Treppenhäusern, Toiletten, Pausenhöfen, aufhalten. Sofern und solange die Anzahl der Neuinfektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus nach Feststellung des Landesgesundheitsamts im landesweiten Durchschnitt in den vergangenen sieben Tagen pro 100.000 Einwohner die Zahl von 35 überschreitet, gilt abweichend, dass diese Pflicht auch in den Unterrichtsräumen gilt (vgl. § 6a der Verordnung des Kultusministeriums über den Schulbetrieb unter Pandemiebedingungen, Corona-Verordnung Schule vom 31. August 2020 in der ab 22. Oktober gültigen Fassung).

Ergänzend zu den weiterhin geltenden landesrechtlichen Regelungen erlässt das Amt für öffentliche Ordnung der Landeshauptstadt Stuttgart auf Grundlage von §§ 28 Abs.1, 16 Abs.1 Infektionsschutzgesetz (IfSG), §§ 19 Abs. 1 Nr. 1, 20 und 23 Verwaltungsvollstreckungsgesetz für Baden-Württemberg (LVwVG) und § 20 der Rechtsverordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Coronavirus des Landes Baden-Württemberg (Corona-Verordnung) folgende Verfügung:

1. Die Allgemeinverfügung der Landeshauptstadt Stuttgart vom 12.10.2020 (Infektionsschutzrechtliche Maßnahmen zur Verhinderung der weiteren Verbreitung des Virus SARS-CoV-2 an Schulen und bei der Beförderung von Schülerinnen und Schülern) wird mit Ausnahme der Ziffern 2 und 3 aufgehoben. Die Laufzeit dieser Ziffern wird nachfolgend verlängert.

2. a) In den Grundschulen, jeweils in öffentlicher und freier Trägerschaft, sind von den Lehrkräften sowie sonstigen anwesenden Personen ab 16 Jahren nicht-medizinische Alltagsmasken oder vergleichbare Mund-Nasen-Bedeckungen zu tragen; dies gilt insbesondere auch während des Unterrichts.

b) Mund-Nasen-Bedeckung im Sinne der Ziffer 2 a) ist jede Bedeckung vor Mund und Nase, die aufgrund ihrer Beschaffenheit unabhängig von einer Kennzeichnung oder zertifizierten Schutzkategorie geeignet ist, eine Ausbreitung von übertragungsfähigen Tröpfchenpartikeln oder Aerosolen durch Husten, Niesen oder Aussprache zu verringern. Schutzschilde, Kinnvisiere o.ä. sind ausdrücklich keine geeigneten Mund-Nasen-Bedeckungen. Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung gilt nicht für

Personen, die aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder Behinderung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können.

3. a) Für die Schülerinnen und Schüler ab der Klassenstufe 8 an den auf der Grundschule aufbauenden allgemeinen Schulen und den beruflichen Gymnasien jeweils in öffentlicher und freier Trägerschaft, wird ein Schulbeginn frühestens zum Zeitpunkt des Beginns der zweiten Unterrichtsstunde an der jeweiligen Schule angeordnet.

b) Abweichend von Ziffer 3 a) können von den Schulleitungen Ausnahmen zugelassen werden, wenn durch den versetzten Unterrichtsbeginn die Organisation eines lehrplangerechten Unterrichts nicht möglich ist.

4. Ausnahmen von den Regelungen der Ziffer 2 a) und 3 a) erteilt im Übrigen das Amt für öffentliche Ordnung aus wichtigem Grund im Einzelfall.

5. Für die Nichtbefolgung der Ziffern 2 a) und 3 a) dieser Verfügung wird die Festsetzung eines Zwangsgeldes von EUR 100,00 angedroht.

6. Diese Allgemeinverfügung tritt mit Ablauf des 30. November 2020 außer Kraft.

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung als bekanntgegeben.

Die Allgemeinverfügung mit der ausführlichen Begründung kann beim Amt für öffentliche Ordnung, Dienststelle „Allgemeine Sicherheits- und Ordnungsangelegenheiten“, Eberhardstraße 35, 70173 Stuttgart, Zimmer 155 während der üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Landeshauptstadt Stuttgart mit Sitz in Stuttgart erhoben werden.

Hinweise:

Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung haben gemäß § 28 Abs. 3 und § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung.

Verstöße gegen diese Allgemeinverfügung können mit einem Bußgeld geahndet werden.

Stuttgart, 30. Oktober 2020
Landeshauptstadt Stuttgart
Amt für öffentliche Ordnung
Dorothea Koller